

Empfangsbekanntnis

Absender:

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn
Telefax: 0228/702-1600

Geschäfts-Nr.: 3 O 201/18

Rechtsanwälte MSL Dr. Silcher
Gymnasiumstr. 39
74072 Heilbronn

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

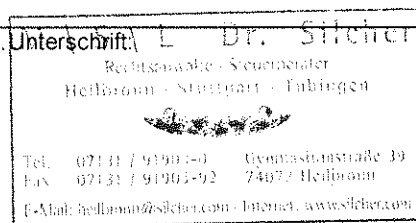
S. 25.10.2018; Ab.B. 25.10.18; Ausf.B. 25.10.18

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren
pro domo GmbH gegen Pleiser Camp
GmbH

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute
erhalten. Empfangsbekanntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 632/17-1VO06

Ort und Tag:



Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekanntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekanntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden.
Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.

-3-

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn



| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Kopie an Mit-Stellungen | WV: |
| Kopie an Mit-Kandidat | Kanzlei MSL Dr. Silcher |
| Kopie an Mit-Zahlung | Eing. 31. Okt. 2018 |
| Kopie an Mit-Zahlung | Rechtsanwälte |
| erledigen | Förderungs-anmeldung |
| | ZDA |

-3- Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

Rechtsanwälte MSL Dr. Silcher
Gymnasiumstr. 39
74072 Heilbronn

25.10.2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
3 O 201/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Kutschke
Durchwahl
0228/702--1381

Ihr Zeichen: 632/17-1VO06

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren
pro domo GmbH gegen Pleiser Camp GmbH

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die mit dem Antrag verbundene Ausfertigung zur Zustellung an die gegnerische Partei zu benutzen ist und die Zustellung (und ggf. der Vollzug der einstweiligen Verfügung) der Partei selbst obliegt, §§ 936, 922 Abs. 2 ZPO.

Die mit dem Antrag verbundene Ausfertigung ist zu diesem Zwecke zusammen mit der/den beglaubigten Abschrift(en) dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu übergeben. Nach Durchführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erhalten Sie die Ausfertigung verbunden mit der Zustellungsurkunde zurück. Auf die Einhaltung der Fristen gemäß §§ 936, 929 Abs. 2, 3 ZPO wird besonders hingewiesen.

Bitte beachten Sie:

Damit das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens in Rechnung stellen kann, muss die Zustellung der einstweiligen Verfügung nachgewiesen werden.

Reichen Sie daher bitte unverzüglich nach Zustellung, spätestens aber nach Ablauf eines Monats nach Erlass der einstweiligen Verfügung einen Zustellungsnachweis (z.B. Kopie der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers) unter Angabe des

Anschrift
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:30-12:30 Uhr;
zusätzlich Do. 14.00 - 15.00 Uhr
Telefon
0228/702-0
Telefax:
0228/702-1600
www.lg-bonn.nrw.de
Nachbriefkasten: Wilhelmstr. 21,
53111 Bonn
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Bonn: Bundesbank
IBAN DE91
37000000038001510

Verkehrsanbindung: Ab
Hauptbahnhof mit den
Straßenbahnlinien 61, 62, 66 bis
Hst. Stadthaus

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in
Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie
unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.



Aktenzeichens der einstweiligen Verfügung ein.

Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Kosten des Verfahrens in Rechnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

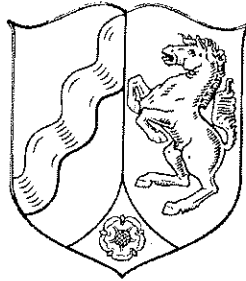
Kutschke

Justizbeschäftigter

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Abschrift

3 O 201/18



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der pro domo GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin Frau Aza Dzhioeva, Hauptstraße
53, 51491 Overath,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte MSL Dr. Silcher,
Gymnasiumstr. 39, 74072 Heilbronn,

gegen

die Pleiser Camp GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Günther Zöllner,
Pleiserhohner Straße 12, 53639 Königswinter,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Nieporte, Brotstr. 1, 54290
Trier,

ist zugunsten der Antragstellerin auf dem Grundstück der Antragsgegnerin

Gemarkung Wahlfeld, Flur 7, Flurstück 127 (Pleiserhohner Str. 12, Größe
20.480 qm), eingetragen im Grundbuch von Wahlfeld Blatt 2001 (Ifd. Nr. 1 des
Bestandsverzeichnisses)

wegen eines Anspruchs gerichtet auf Übereignung des Grundstücks eine
Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs einzutragen.

Das Grundbuchamt Königswinter soll um die Eintragung der Vormerkung ersucht
werden.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung der Eintragung einer Vormerkung ist nach §§ 935 ff ZPO zulässig und begründet.

Der zu sichernde Anspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin auf (Rück)Übereignung des im Tenor bezeichneten Grundstücks folgt ausweislich des Urteils der Kammer vom 17.10.2018 in dem weiteren zwischen Parteien geführten Verfahren 3 O 328/17 aus § 812 Abs. 1 BGB.

Das Eintragungssuchen beruht auf § 941 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bonn, 25.10.2018

3. Zivilkammer

Kurpat
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Braun
Richterin am Landgericht

Hoffmann
Richterin

Ausfertigung

3 O 201/18



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der pro domo GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin Frau Aza Dzhioeva, Hauptstraße
53, 51491 Overath,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte MSL Dr. Silcher,
Gymnasiumstr. 39, 74072 Heilbronn,

gegen

die Pleiser Camp GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Günther Zöller,
Pleiserhohner Straße 12, 53639 Königswinter,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Nieporte, Brotstr. 1, 54290
Trier,

ist zugunsten der Antragstellerin auf dem Grundstück der Antragsgegnerin

Gemarkung Wahlfeld, Flur 7, Flurstück 127 (Pleiserhohner Str. 12, Größe
20.480 qm), eingetragen im Grundbuch von Wahlfeld Blatt 2001 (Ifd. Nr. 1 des
Bestandsverzeichnisses)

wegen eines Anspruchs gerichtet auf Übereignung des Grundstücks eine
Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs einzutragen.

Das Grundbuchamt Königswinter soll um die Eintragung der Vormerkung ersucht
werden.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung der Eintragung einer Vormerkung ist nach §§ 935 ff ZPO zulässig und begründet.

Der zu sichernde Anspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin auf (Rück)Übereignung des im Tenor bezeichneten Grundstücks folgt ausweislich des Urteils der Kammer vom 17.10.2018 in dem weiteren zwischen Parteien geführten Verfahren 3 O 328/17 aus § 812 Abs. 1 BGB.

Das Eintragungersuchen beruht auf § 941 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bonn, 25.10.2018

3. Zivilkammer

Kurpat
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Braun
Richterin am Landgericht

Hoffmann
Richterin

Ausgefertigt



Kutschke, Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Landgericht Bonn
2.10.2018 17:44
GVP-Versand

beA - Nachricht

Nachrichtentyp: Allgemeine Nachricht
Betreff: pro domo ./ Pleisner Camp
Aktenzeichen des Empfängers: 3 O 328/17
Aktenzeichen des Absenders: 632/17-1
Nachricht

Landgericht Bonn
2.10.2018